2013-232

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Oktober 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Philippe Nordmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Sonderbesteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge, Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person; §§ 39, 153 StG)

Sachverhalt

A. Die Steuerverwaltung erhielt für den Rekurrenten, X, folgende Verrechnungssteuermeldungen betreffend Kapitalleistungen:

- Credit Suisse, Freizügigkeitsstiftung 2. Säule, Auszahlung einer Kapitalleistung am 15. Juli 2010 von CHF 127‘595.51.

- Vaudoise Vie, Säule 3a, Auszahlung einer Kapitalleistung am 4. März 2010 von CHF 134‘884.00 (Police Nr. 1).

- Vaudoise Vie, Säule 3a, Auszahlung einer Kapitalleistung am 1. September 2010 von CHF 14‘356.10 (Police Nr. 2).

Der Rekurrent deklarierte in seiner Steuererklärung pro 2010 keine Kapitalleistungen aus Vorsorge. Gestützt auf die Meldungen veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Verfügung vom 6. September 2012 hinsichtlich der Kapitalleistungen aus Vorsorge (Sonderbesteuerung) mit einem Betrag in der Höhe von CHF 276‘836.00.

B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent am 7. September 2012 Einsprache. Ihm sei nicht bekannt, dass er Kapitalleistungen aus Vorsorge empfangen habe. Da er im Jahre 2010 geschieden wurde, musste er einen Teil der Vorsorge seiner Ex-Frau überweisen. Gemäss seinen Informationen seien die Gelder damals direkt auf das Vorsorgekonto der Ex-Frau überwiesen worden, weshalb kein Bezug von Kapitalleistungen vorliege.

Die Steuerverwaltung hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2012, 31. Mai und 27. Juli 2013 dem Rekurrenten die Kapitalleistungen in der Steuerperiode 2010 nochmals vorgehalten und forderte ihn auf, mittels detaillierter Unterlagen die Auszahlungen und Geldflüsse nachzuweisen. Der Rekurrent ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weshalb die Steuerverwaltung die Einsprache mit Entscheid vom 4. November 2013 abwies.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 18. November 2013. Der Rekurrent hält fest, dass insgesamt CHF 141‘951.00 an Kapitalleistungen aus Vorsorge bezogen worden seien (CHF 127‘595.00 von der Credit Suisse und CHF 14‘356.00 von der Vaudoise Vie). Er reicht dazu verschiedene Belege ein. In der Vernehmlassung vom 22. Januar 2014 hält die Steuerverwaltung an ihrem

Standpunkt fest, dass keine geeigneten Unterlagen vorliegen, welche die Angaben des Rekurrenten nachweisen würden. Am 17. Februar 2014 nimmt der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung nochmals Stellung. Darin räumt er ein, dass im Jahre 2010 Kapitalleistungen von nunmehr insgesamt CHF 166‘513.00 bezogen worden seien. Die Steuerverwaltung verzichtet auf eine erneute Stellungnahme.

Die einzelnen Vorbringen der Parteien ergehen, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. November 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 18. November 2013 (Datum der Postaufgabe: 16. November 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. November 2013 aufzuheben, und es seien Kapitalleistungen in der Höhe von CHF 166‘513.00 zu besteuern.

   b) Zu entscheiden ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Höhe von CHF 276‘836.00 besteuert hat oder ob nur von einem Betrag von CHF 166‘513.00 auszugehen ist.

3. a) Gemäss § 39 StG werden Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2 StG, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen nach § 18 Abs. 2 StG sowie Kapitalzahlungen nach

§ 2 lit. b StG getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten folgendermassen besteuert: Die ersten CHF 25‘000.00 mit 3%, die nächsten CHF 25‘000.00 mit 4%, die nächsten CHF 50‘000.00 mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8% (Abs. 1). Mehrere Kapitalleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, werden zusammengerechnet. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt (Abs. 2).

b) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

4. a) aa) Gestützt auf die Verrechnungssteuermeldungen betreffend Kapitalleistungen hat die Steuerverwaltung den Rekurrenten besteuert. Sie liefert mit den Meldungen den Beweis, dass der Rekurrent die anspruchsberechtigte Person der ausgeschütteten Vorsorgeleistungen in der Höhe von CHF 276‘836.00 war und die Besteuerung zu Recht erfolgt ist.

bb) Der Rekurrent behauptet, die Leistungen aus Vorsorge nicht bzw. nur zum Teil erhalten zu haben. Nach der allgemeinen Beweislastregel hat er dies als steuermindernde Tatsache zu beweisen (vgl. ausführliche Darstellung bei Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage Zürich 2013, § 132 N90 f.).

cc) Mit Eingabe vom 17. Februar 2014 anerkennt der Rekurrent, Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Höhe von CHF 166‘513.00 erhalten zu haben. Die Summe ergibt sich auch aus den vom Rekurrenten zusammen mit der Eingabe eingereichten Unterlagen. Auf seinem Privatkonto bei der Credit Suisse (Konto Nr. […]) sind per 3. März 2010 eine Vergütung der Vaudoise Vie in der Höhe von CHF 24‘561.40, per 15. Juli 2010 eine Vergütung der Credit Suisse Freizügigkeitsstiftung in der Höhe von CHF 127‘595.51 und per 27. August 2010 eine weitere Vergütung der Vaudoise Vie in der Höhe von CHF 14‘356.10 erfolgt. Wie der Rekurrent angibt, musste er aufgrund der Scheidung einen Teil der Vorsorgebeträge nachträglich an seine Ex-Frau weiterleiten. Auf die Bemessung der Besteuerung aus Vorsorge ist dieser Umstand jedoch ohne Bedeutung.

b) aa) Strittig ist demnach nur der Differenzbetrag in der Höhe von CHF 110‘232.00 zwischen der vom Rekurrenten anerkannten Summe in der Höhe von

CHF 166‘513.00 und der von der Steuerverwaltung veranlagten Summe von CHF 276‘836.00.

bb) Kapitalleistungen aus der gebundenen Vorsorge sind im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerbar. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) werden die Altersleistungen spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Für Männer findet dies mit Vollendung des 65. Altersjahres statt. Der Rekurrent erreichte sein ordentliches AHV-Alter am 23. März 2010. Ausnahmsweise kann der Bezug (und damit auch der steuerliche Zufluss) bis höchstens 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie noch erwerbstätig ist (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BVV 3) (vgl. zum Ganzen auch: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. § 22 N 42 ff.).

cc) Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVV 3 sieht das Bundesrecht als anerkannte Vorsorgeformen die gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen vor. Banklösungen bieten im Rahmen der gesetzlichen Fristen eine gewisse Flexibilität bezüglich des Fälligkeitstermins. Demgegenüber steht bei Versicherungslösungen bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Vorsorgepolice der Zeitpunkt der Beendigung fest. Dieser zum Vornherein gewählte Zeitpunkt stellt den definierten Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls Alter und damit die Fälligkeit der Vorsorgeleistung dar (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. § 50 N 75).

c) Bei den fraglichen Vorsorgegeldern der Vaudoise Vie in der Höhe von CHF 110‘323.00 (Police Nr. 1) handelt es sich um eine Kapitalleistung aus einer Versicherungslösung. Aus der Police geht hervor, dass das Fälligkeitsdatum auf den 1. März 2010 festgesetzt wurde. Der Rekurrent hat nach der Gutschrift der Vorsorgegelder veranlasst, dass der Betrag auf ein 3. Säule-Vorsorgekonto bei der Credit Suisse überwiesen wurde. Trotz dieser erneuten Einzahlung sind die Vorsorgegelder aufgrund des vorbestimmten Fälligkeitszeitpunktes der Versicherungslösung steuerbar geworden. Die Vaudoise Vie hat entsprechend auch per 25. Februar 2010 eine Verrechnungssteuerbescheinigung ausgestellt.

d) Der Steuerverwaltung ist dahingehend zuzustimmen, dass der vom Rekurrenten geschilderte Sachverhalt nicht nachgewiesen wurde; er lässt sich aufgrund der eingereichten Belege nicht stützen. Die Besteuerung der fraglichen Vorsorgegelder in

der Höhe von CHF 110‘323.00 ist somit rechtens und die Steuerverwaltung hat zu Recht eine Sonderbesteuerung in der Höhe von CHF 276‘836.00 vorgenommen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.